

Gemeinde Hartmannsdorf

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) i. V. m. den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Euro-bedingten Änderung des Sächsischen Landesrechtes vom 19. 10. 1998 (Sächs GVBl. S. 505) sowie der §§ 51, 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. 01. 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S 1261) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hartmannsdorf
- (2) Die Anlieger öffentlicher Straßen haben innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege und andere Flächen nach Maßgabe dieser Satzung gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee und Eisglätte zu streuen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 2 Nr. 1 SächsStrG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehwege sind:
 1. die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand oder
 2. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter sowie diejenigen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke ganz oder teilweise ausüben. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte Fläche oder den Dorfbach getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Reinigungsarbeiten

(1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Anlieger öffentlicher Straßen ihre Reinigungsflächen

1. einmal wöchentlich zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen.
Besondere Umstände, z. B. Witterungseinflüsse oder Katastrophenfälle, verpflichten die Anlieger zum sofortigen Reinigen.
2. bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind, sowie nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand entgegenstehen.
3. von Gras und Unkraut zu befreien.

(2) In der Zeit vom 30. September bis 1. März sind die Bäume, Hecken und Sträucher zurückzuschneiden, so dass sie nicht in den Luftraum über die Straßenkörper und die Gehwege hineinragen.

(3) Zur Reinigung gehört weiterhin das Freihalten der Regenwassereinläufe (wie Schleusen und Gullits), Hydranten und Löschwasserstellen.

(4) Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht in die Straßenrinnen, Entwässerungsanlagen, offene Abzugsgräben oder in den Dorfbach geschüttet werden.

§ 4 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist begrenzt durch

1. die gemeinsame Grenze des Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
2. die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie,
3. die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze (Nachbarn) aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufende Verbindungslinien.

(2) Gehwege gehören grundsätzlich zur Reinigungsfläche.

§ 5 Räum- und Streupflicht

(1) Zum Streuen bei Schnee- und Eisglätte ist Sand, Splitt oder Kies zu verwenden. Das Streuen mit Asche und die Verwendung von chemischen Auftaumitteln sind untersagt.

(2) Zur Anliegerpflicht gehört es, die Schnittgerinne von Schnee und Eis freizuhalten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Abflüsse, Hydranten, Schieber u.ä., die sich vor den jeweiligen Grundstücken befinden, sind ständig von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich auf folgende Zeiträume

1. werktags von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
2. sonn- und feiertags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 6 Besonderheiten

(1) Die Reinigungspflicht entfällt, wenn die Erfüllung der Anliegerpflichten über die vom Anlieger billigerweise zu fordernde persönliche und sachliche Leistungsfähigkeit hinausgezogen würde (Unzumutbarkeit).

(2) Bei Notständen, die nach außergewöhnlich starkem Schneefall und Eisglätte, nach Hochwasser oder bei besonderen Gefahren für den Verkehr durch die Gemeindeverwaltung, FFW oder Polizei bekanntgegeben werden, haben die Anlieger auch die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte zu beräumen und abzustumpfen.
Dabei ist die Mithilfe der Anlieger zu organisieren.

(3) Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3, Abs. 1 seinen Anliegerpflichten zur Reinigung nicht regelmäßig nachkommt,
- entgegen § 3, Abs. 2 in der Zeit vom 30. September bis 1. März Bäume, Hecken und Sträucher nicht zurückschneidet,
- entgegen § 3, Abs. 4 Kehrriem in die Straßenrinnen, Entwässerungsanlagen, offene Abzugsgräber oder den Dorfbach schüttet,
- entgegen § 5 seinen Anliegerpflichten zur Räum- und Streupflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52, Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

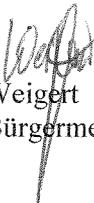
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.04.1994 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) bei Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Hartmannsdorf, 25. Oktober 2001


Weigert
Bürgermeister

